

Verreist
bis 9. August
Sanitätsrat Dr. Herzfeld,
Von der Reise
zurück.
Zahn-Arzt Dippe.

**Kriegs-
Wolle**

das Pfd. 4.75 5.00 5.25 Mk.
Julius Bacher,
Halle, Leipzigerstr. 102.

Die schönsten Beleuchtungskörper
Elektrisch-Gas
billige Preise!
Gustav Rensch, Hofstr. 4.

Alte
Mahagoni-Möbel
Büfett, Kredenz, Rohr-
u. Federfüße, Kuffen-
stische, Schreibsekretäre,
Vertikale, Kleidersthr.,
Trumeaus, Spiegel m.
Schränkchen, Glas-
Servante, Büchersthr.,
Rollbureau
verkauft sehr billig
Friedrich Peilke,
Saale a. S. Geisstraße 25.

Wie Frauen sparen!

In der „Kleidung“ dadurch, dass
sie das grossartige Favorit-Modell-
Album (nur 60 Pf.) mit seinen
wundervollen Vorlagen zu Rate
ziehen. Alle Modelle können mit
Favorit-Schritten preiswert nach-
geschneidert werden. Erhältl. bei
W. F. Wollmer,
Gr. Ulrich-
strasse 6-8,
Katalogfrei.

Metallbetten
Holzrahmenmetr., Kinderbetten
Eisenmöbellfabrik, Suhl, Thür.

Zahnteilner Willy Muder
Neue Promenade 16, l. Ecke Leipzigerstr.
Fernspr. 3483 im Gardinehaus
am Leipziger Turm.

**Reiche Auswahl in
schönen Untertailen,**
enorm billig.
K. Vieweg, Gr. Steinstraße 81,
Korsett-Geschäft.

Trauer-

Kleiderstoffe
Fertige Kleider
Kostümröcke
Blusen
Unterröcke

Schleier
Schürzen
Handschuhe
Hut- u. Armflor
Crepe

Grosso Auswahl. Billigste Preise
Auf Wunsch Auswahlensendungen.

Brummer & Benjamin,
Grosso Ulrichstr. 22/24. Telephone 1067

Konkursmässiger Einzelverkauf Poststr. 3, (Fa. Carl Müller).

Es sind noch vorhanden:
Zylinder u. Klapphüte, Haar- u. Wollhüte, Herren- und
Kindermägen usw., sowie als Leibzylinder benutzte Hüte.
Preise bedeutend herabgesetzt.

Die Vermahlung der Wollläuche und
Stoffballen macht ganz besonders
darauf aufmerksam, das auch während
der Kriegszeit Marken bei den ange-
gebenen Verkaufsstellen zu haben sind,
die an Bedingnisse verteilt werden
können.

Die Wollkäufche

besteht aus:
Brunoswarte Str. 31.
Speisen werden verabreicht von
11-1 Uhr täglich.
1 ganze Portion zu 25 Pfg.
1 halbe Portion zu 15 Pfg.

Marken zu kaufen und lassen Ver-
stauen, welche an beliebigen Tagen in
der Mode verwendet werden können,
sind zu haben bei Herrn Kaufmann
Paul Runkel vormals Otto Hille,
Geisstr. 68, und bei Herrn Kaufmann
Ludwig Barth, Geisstr. 80,
Nähe des Leipziger Turmes.

Musikbesitzer sucht Beschäftigung in
u. außer d. Saale Geisstr. 30 11

Brennholz-Verkauf
der Arbeitshütte der Gemg. Stadt-
milition Weidenplan 5.
Telephon 1036 von 12-2 geschlossen.
1 Nord 50 Pfg., 10 Nord 4.50 Mk.,
30 Nord 12 Mk., alle etwas teurer,
frei ins Haus.
Nur gutes Kiefernholz.

Die neuesten, besten Weichmaschinchen
Bild 12 Mk., verkauft Geisstr. 6.

Trauerungen

im neutr. Ausland arang. Reise-
büro Arnheim, Hamburg (F.)

Braunes Handtäschchen
auf der Samstagsstunde in Neu-Ragocay
am Donnerstag, den 29. Juli, nachm.
zwischen 6 u. 7 Uhr liegen gelassen.
Gegen hohe Befolgung abzugeben in
der Exped. d. Ztg.

Nachruf.

Am 29. Juli starb nach längerem Leiden der Tischlermeister

Herr Louis Gärtner

im fast vollendeten 85. Lebensjahre.
43 Jahre lang hat der Verstorbene in rastloser Tätigkeit und in Treue in
Dienst unserer Firma gestanden, bis ihm die Kraft erlahmte.
Wir danken diesem braven Manne für seine Treue über das Grab hinaus. Sein
Andenken wird immer in Ehren bei uns fortleben.

Gebr. Bethmann, Kunststofffabrik.

Heute nachmittag 5 Uhr verschied nach langem, mit grosser
Geduld ertragenem Leiden mein innigstgeliebter Mann, unser herzens-
guter, treusorgender Vater, Bruder, Schwager und Onkel,
der Kaufmann

Arthur Lorenz

im 57. Lebensjahre.
Halle a. d. S., Marienstrasse 6, den 30. Juli 1915.

Eise Lorenz geb. Gutezeit,
Erich Lorenz, Bankbeamter, z. Zt. im Felde,
Lotte Lorenz.

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 3. August, nachmittags 3 Uhr, von
der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt.



Im Kampfe für sein Vaterland schwer verwundet, starb im Westen
am 10. Juli mein hoffnungsvoller, lieber, einziger Sohn, unser treuer
Bruder und Neffe

Arno Kandler,

Gefreiter im 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63,
im Alter von 24 Jahren.

Halle a. d. S. und Offenheim i/Bayern, Juli 1915.

Dies zeigen schmerz erfüllt an

Frau verw. Buchdruckereibes. **Auguste Kandler,**
Clara Kandler,
Lucie Kandler,
Weta Kandler.

Beileidsbesuche dankend abgelehnt.

Verein ehem. 36er.

Am 29. d. Mts. ist unser verehrtes Mitglied,
Herr Realschuldirektor a. D.

Prof. Dr. Lämmerhirt,
Hauptmann d. L. a. D.

nach langer Krankheit aus dem Leben geschieden.

In stetem Gedenken an seine uns jederzeit be-
wiesene treue Kameradschaft wird der Heimgegangene
in unseren Reihen nicht vergessen werden.

Halle a. d. S., den 31. Juli 1915. Der Vorstand.
Beerdigung Montag 4 Uhr nachm. von der Kapelle
des Gertraudenfriedhofes aus.

**Kameradenschaft. Krieger-Verein von 1870/71
zu Halle a. d. S.**

Am 28. Juli verstarb unser lieber Kamerad

Karl Schossig.

Wir betrauen in ihm ein treues Mitglied und
braven Kameraden und werden ihm stets ein gutes
Gedenken bewahren.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 1. August 1915,
nachmittags 3 Uhr in Niemburg statt. Sammelpunkt
zur Leichenparade um 1 Uhr Vorhalle des Haupt-
bahnhofes.

Um zahlreiche Beteiligung wird herzlich gebeten.
Der Vorstand.



Gestern früh 6 1/2 Uhr starb mein mir auf dem
Sterbette angetrauter guter Gatte, unser lieber, jün-
gerer Sohn, Bruder, Schwager und Schwiegersohn

Walther Stein

im Dienste fürs Vaterland als Militär-Krankenpfleger
in Quedlinburg, auf Urlaub in der Heimat, im Alter
von 29 Jahren.

Für die Hinterbliebenen
Magdalene Stein geb. Immsch
Familie Albert Stein u. Familie Immsch.
Halle a. d. S., Lessingstr. 45 u. Volkmanstr. 8,
den 31. Juli 1915.

Die Beerdigung findet Montag, den 2. August,
nachm. 3 Uhr, von der Kapelle des Gertraudenfriedhofes
aus statt.



Auf dem Felde der Ehre fiel am 17. Juli
unser Lagerverwalter und Einkäufer

Herr Heinrich Bauner,
Unteroffizier im Infanterie-Regiment Nr. 72,
Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Wir verlieren in ihm einen langjährigen,
treuen Mitarbeiter, dem wir jederzeit ein
ehrendes Andenken bewahren werden.

C. F. Ritter, G. m. b. H.



Auf dem Felde der Ehre fiel am 23. Juli
unser i. Geschäftsdieners und Packer

Herr Gustav Bojarra,
Unteroffizier im Res.-Infanterie-Regt. Nr. 231,
Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Fast 16 Jahre hat er in treuer Pflicht-
erfüllung seinen Posten bekleidet. Wir werden
ihm immerdar ein ehrendes Andenken be-
wahren.

C. F. Ritter, G. m. b. H.



Den Heldenloos fürs Vaterland starben am 17. Juli
unser lieber Kollege und Freund, der Lagerverwalter
und Einkäufer

Herr Heinrich Bauner,
Unteroffizier im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 72,
Inhaber des Eisernen Kreuzes

und am 23. Juli unser erster Geschäftsdieners

Herr Gustav Bojarra,
Unteroffizier im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 231,
Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Beide Helden waren uns Vorbilder in Fleiss und
Arbeitsfreudigkeit. Wir betrauern ihren Tod aufs tiefste
und werden ihnen stets ein treues Gedenken bewahren.

**Die Angestellten der Firma
C. F. Ritter G. m. b. H.**

Die Sommerausgabe

des
**Allgemeinen Mitteldeutschen
Fahrplanbuches**

ist zum Preise von 20 Pfg. in allen hiesigen
Buchhandlungen u. den meisten Papier-
geschäften zu haben. Ausserdem nehmen
Bestellungen darauf die Geschäftsstellen
unserer Zeitung und unsere Boten
entgegen.

Verlag der Saale-Zeitung.

Werkmeister-Bez.-Verein Halle a. S. u. Umg.

Unserem lieben Kollegen und langjährig. Vorstands-
mitglied, Herrn

Johann Ortenstein

zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum am 1. August
bei der Firma A. L. G. Dehne, Halle a. d. S.,

die herzliche Glück- u. Segenswünsche.

Der Vorstand.
I. A.: Fr. Görsch, 2. Vorsitzender.

Familien-Nachrichten.

Ihre heute vollzogene Kriegstraueung zeigen nur auf
diesem Wege an

Alfred Villaret
Ella Villaret geb. Riechel

z. Zt. Halle a. d. S. und Magdeburg, den 29. Juli 1915.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 31. Juli 1915, nachs 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Rasterollen, Rührer, Schüssel, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kochlöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
2. Badewannen; Warmwassereschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen; Druckkessel; Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Rasterollen, Rührer, Schüssel usw.;
2. Einfüße für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einfüße usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen und Betriebe.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder ver-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Geleise keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militär-befehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Geleise eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

kaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;

2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel *), auch die verzinneten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldeordrudes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestands-meldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 K. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichnenden Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

(Sortierung.)

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Befreien Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einseitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Table with 4 columns: Für Gegenstände aus, Kupfer, Messing, Nickel. Rows for 'ohne Beschläge' and 'mit Beschläge'.

1) Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe aus Eisen, Zink und dergl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsgemäß bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt. Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgesetzt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gefetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreut oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

M a g d e b u r g, 31. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Sch. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Safer.

vom 28. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Acker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimmt ich:

Verträge über Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Fein), Emmer, Einforn, Safer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Safer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Soweit zu solchen Verträgen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Safer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bestehen.

Berlin, den 28. Juli 1915.

Der Reichsminister von Reichsamt und Volksw.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1858 wird mit Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Straßen sind an öffentlichen Orten derart verwahrt zu werden, daß andere Personen nicht gefährdet oder beschädigt werden können.

§ 2.

Zumverbandlungen hietwegen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle, den 24. Mai 1912.

Die Polizeiverwaltung.

Infolge wiederholter Uebertretungen wird die Verordnung nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit dem Hinweis, daß die Polizeibeamten angewiesen sind, gegen Zuwiderhandlungen Strafanzeige zu erlassen.

Halle, den 28. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Behufs Regulierung und Pflasterung wird die Kl. Steinstraße zwischen Rothensstraße und Vildersstraße zu 2 n. Str. ab bis auf weiteres für den Verkehr und Verkehrseifer gesperrt.

Halle, den 28. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Erhebung über den Kartoffelverbrauch.

Im Interesse einer zweckmäßigen Durchführung der zur Sicherung der Volksernährung nötigen Maßnahmen erscheint die Bestimmung bestimmter Verkaufs- und Verbrauchsaufnahmen von Zeit zu Zeit notwendig. Es soll daher in der Woche vom 2. bis 8. August 1915 eine allgemeine Erhebung über den Kartoffelverbrauch der hiesigen Bevölkerung stattfinden. Den Haushaltungsvorständen geben am 20. und 31. Juli 1915 Zählblätter zu, auf denen die Angaben nach dem Vordruck genau einzutragen sind. Die Beobachtungen über den wirklichen Kartoffelverbrauch sind in dem angegebenen Zeitraum sorgfältig zu machen und auf den Zählblättern täglich zu vermerken.

Die Abholung der Zählblätter erfolgt vom 9. August 1915 an. Die Haushaltungsvorstände werden gebeten, die ausgefüllten Zählblätter zu diesem Zwecke bereitzulegen. Es wird erwartet, daß alle Kreise der Bevölkerung für die Veranlassung Entgegenkommen zeigen und bereitwillig Auskunft geben werden.

Halle, den 29. Juli 1915.

Der Magistrat. ass.: R. i. o.

Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichlichen Kommandantur in GutsMuths genügt als Legitimation für Reichsbürger zum Aufenthalt im Ostseebad Swinemünde statt des Inländerreisepasses nie auch für die übrigen Ostseebäder ein polizeiliches Ausweis des Wohnortes.

Anträge auf Ausstellung entsprechender Ausweise sind im Polizeiamtswesen, Drehschiffstraße 6, Zimmer 95, zu stellen. Halle, den 29. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Rückgabe aller aus der Königlichlichen Universitäts-Bibliothek entlehnten Bücher erfolgt vom 2. bis 4. August während sämtlicher Dienststunden, und zwar von den Entlehnern, deren Namen beginnen mit:

A-H am Montag, den 2. August, I-R am Dienstag, den 3. August, S-Z am Mittwoch, den 4. August.

Die Wiederausgabe beginnt am 9. August.

Halle a. d. S., den 31. August 1915.

Der Bibliotheksdirektor.

Vermietungen.

In des hiesigen Handelsregister Bd. A Nr. 997, betitelt die offene Handels-Gesellschaft Nr. 24, War-Stadt, Halle G. ist heute eingetragenen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Firma ist erloschen. Halle a. S., den 27. Juli 1915. Königlichliches Amtsgericht Bd. 19.

Vermietungen.

Neumarktstraße 34

2 schöne Etagen mit Flur, neu gebaut, p. 1. April j. om. ca. m. 3000. Näh. G. Schab, Ruckeburgstr. 25.

Herrsch. 1. Et. Magdeburger Str. 60, Gas, elektr. Licht, Gartenbes. ist. ob. spüler zu verm. Rentn. nach Wunsch des Mieters. Besch. 11-1 u. 3-6.

Friesenstr. 2

1. Etage, 4 Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad, Zimmerelekt., zum 1. Oktober cr. zu vermieten. Näheres bei Harig & Strache, Magdeburgerstr. 49.

Königsstraße 6 I 115.

am Eisenbahn-Direktionsgebäude, 1. Oktober zu vermieten 5 Zimmerwohnung mit Balkon, Bad, Zimmerelekt., Keller und Boden. Näheres beim Hausmann.

Mühlweg 21

kl. Mansarde, St. u. u. s., für 10 oder 1. 10. (1-2 Personen) zu verm. Näheres I. Etage.

Friesenstr. 2

11. Etage, 4 Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad, Zimmerelekt., zum 1. Oktober cr. zu vermieten. Näheres bei Harig & Strache, Magdeburgerstr. 49.

Offene Stellen.

Männliche.

Tüchtiger junger Mann

für Schreibmaschine und Stenographie gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter B. E. 7395 an Rudolf Mosse, Berlin 4.

Frisier-Geheule

kann sofort oder später in besseres Geschäft bei gutem Gehalt einsteigen bei C. Koch, Friseur, Cuedlinburg, Neuerweg 2.

Offene Stellen.

Weibliche.

Neuere Verkäuferinnen

mit guten Kenntnissen zum 1. September 1915 gesucht.

Fa. M. Schneider, Halle.

Vertreter gesucht.

Befähigte Herren, die Eingang haben bei Behörden und Fabriken, besonders der Automobilbranche und verwandter Industriezweige, werden nicht nur für die Kriegszeit, sondern für dauernden Betrieb eines dringend notwendigen Apparates per sofort gesucht.

Bei nur einigermaßen gutem Verdienst lohnender Verdienst. Herren besserer Kreise auch kriegsinvaliden Militärs wollen ihre Angebote unter B. F. 7354 bei Rudolf Mosse, Berlin 4, niederlegen.



Jürllich Stolberg'sches Puttenamt

Hilfsberg

fertigt als Spezialität

Gusseiserne Fenster

in allen Größen und Formen ohne Modellkostenberechnung bei billigen Preisen. Große Halbfabrikate gegenüber höchsten und schwebelicheren Fenstern ganzheit. Bei Anfragen und Bestellungen Angabe der besten Fensteröffnungen erforderlich.

Am Architekturbüro, Baumst. Eisen oder Baumaterialien-Verbindungen. Musterbuch und Preisliste gratis.

Zu verkaufen

Grundstücke.

Herrschaftl. Wohnhaus

im Königsquartier, Größe 148 qm, 26 m Straßenfront, Zimmerelekt., groß. Hof, hinteres, zu jeder Anlage geeignet, vom Reichsanst. u. Eisenbahnbeh. ca. 700 Mk. entf., jetzig. Mietspreis. 6350 Mk., kann leicht auf 7000 Mk. erhöht werden, für netto 125 000 Mk. zu verkaufen. Anzahl nach Uebereinkunft. Angebot unter U. D. 7394 an Rudolf Mosse. Halle a. S.